



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßenbundesamt

Die Autobahn GmbH des Bundes

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5141
Fax +49 228 99-300-1458

al-stb@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs;

- Verlängerung der zeitlich befristeten Sonderregelungen für das Auftragswesen im Bereich der Bundesfernstraßen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25.03.2022 – StB14/7134.2/005/3655805

Aktenzeichen: StB 14/7134.2/005/3690949

Datum: Bonn, 22.06.2022

Seite 1 von 8

I. Vorbemerkung

In der gegenwärtigen Situation von Preissteigerungen und Lieferengpässen bedarf es mehr denn je eines partnerschaftlichen Umgangs der Vertragsparteien miteinander. Dementsprechend hat schon das Rundschreiben vom 25.03.2022 Möglichkeiten aufgezeigt, mit welchen Instrumenten zu beiderseitigem Nutzen auf die gegenwärtigen, kriegsbedingten Engpässe reagiert werden kann. Wesentlich für den partnerschaftlichen Umgang ist eine angemessene Kommunikation zwischen den Vertragsparteien. Um etwaige Ansprüche des Auftragnehmers hinreichend beurteilen zu können, ist es dabei weder ausreichend noch erforderlich, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Vorbereitung einer etwaigen Vertragsanpassung abstrakte Mehrkostenanzeigen oder bloße Mehrkostenankündigungen zukommen lässt, denen es – für sich genommen – an



Seite 2 von 8

Aussagekraft fehlt. Die Dienststellen können auf Basis solcher Unterlagen den Anspruch weder abschließend bestätigen noch grundsätzlich ausschließen. Stattdessen ist der Auftragnehmer zur Vorlage einer geeigneten Dokumentation der Kostensteigerungen im Verhältnis zu den Gesamtkosten sowie der Vorlage entsprechender Unterlagen aufzufordern.

II. Neue Vergabeverfahren

1. Stoffpreisgleitklauseln auch für nicht ausdrücklich benannte Stoffe

Die Regelungen in Nummer 19 und 20 des HVA B-StB Teil 1.3 schreiben vor, dass Preisgleitklauseln immer dann vereinbart werden können, wenn Stoffe ungewöhnlichen Preisveränderungen ausgesetzt sind. In Ziffer II.2 des Rundschreibens vom 25. März 2022 stellt das BMDV dieses für die dort genannten Stoffgruppen fest. Der Regelungsgehalt des Rundschreibens erschöpft sich im Übrigen darin, für die dort genannten Stoffgruppen den Mindestzeitraum, der zwischen Angebotsabgabe und dem vereinbarten Abrechnungszeitpunkt (Einbau, Lieferung, oder Verwendung) liegen muss, auf einen Monat zu verkürzen.

Das bedeutet im Umkehrschluss: soweit nach Einschätzung der Bauverwaltung die drei in Nummer 20 des HVA B-StB Teil 1.3 genannten Voraussetzungen für weitere, im Erlass nicht genannte Stoffe erfüllt sind, können, nach Zustimmung des BMDV, Stoffpreisgleitklauseln auch für diese Stoffe vorgesehen werden.

2. Aufgreifschwelle für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln

Abweichend von Nummer 20 c) des HVA B-StB Teil 1.3 können Stoffpreisgleitklauseln während der Laufzeit dieses Rundschreibens bereits dann vereinbart werden, wenn der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes 0,5 Prozent der geschätzten Auftragssumme beträgt. Das gilt für die im Rundschreiben vom 25. März 2022 ausdrücklich benannten Stoffe.

3. Mindesthöhe der Stoffkosten

Unbeschadet der abgesenkten Aufgreifschwelle gemäß Ziffer II.2 ist der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten des Vertragsverhältnisses verhältnismäßig zu den erstrebten Vorteilen zu halten, indem Stoffpreisgleitklauseln künftig erst vereinbart werden können, wenn die geschätzten Kosten für den Stoff, für den die Gleitung vorgesehen werden soll, einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten. Das gilt für die im Rundschreiben vom 25. März 2022 ausdrücklich benannten Stoffe sowie alle



Seite 3 von 8

weiteren, für die die Straßenbauverwaltungen nach eigenem Ermessen entsprechend der Regelungen in Nummer 19 und 20 des HVA B-StB Teil 1.3 Stoffpreisgleitklauseln vorsehen. Dabei gilt auch weiterhin das Zustimmungserfordernis nach Nummer 19 Satz 5 des HVA B-StB Teil 1.3.

4. Neue Vordrucke 141a und 145a/Verzicht auf Basiswert 1

Sollte der Basiswert 1 nicht ermittelbar sein, wird folgende alternative Möglichkeit zur Berechnung der Stoffpreisgleitklausel eingeführt:

Auf einen Basiswert 1 wird verzichtet. Als Grundlage für die Preisfortschreibung wird auf den im bezuschlagten Angebot in den Vordruck 145a angegebenen Stoffpreis (= Stoffkostenanteil der genannten Teilleistung(en) ohne Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn) zurückgegriffen. Dieser Stoffpreis wird mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben. Im Rahmen der Angebotswertung ist daher auch zu prüfen, ob der der Preisgleitung unterworfenen Stoffpreis wirtschaftlich ist. Dazu ist ein Vergleich mit den Stoffpreisen aus anderen Angeboten durchzuführen. Weicht der Stoffpreis erheblich von dem anderer Bieter ab, ist der Bieter zur Angebotsaufklärung aufzufordern.

Bei Anwendung des Vordrucks 145a „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ werden Stoffpreise nicht nachgefordert. Ein entsprechender Hinweis ist in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Vordrucke 111, 112) und im Vordruck 109 („Vorzulegenden Unterlagen“) aufzunehmen.

Der Hinweis ist im Freitext der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ unter Ziff. 10, ggf. ergänzt durch einen Hinweis auf weitere von der Nachforderung ausgeschlossene Unterlagen, einzutragen. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist „Vordrucke 141a und 145a Stoffpreisgleitklausel“ außerdem unter Buchstabe C aufzunehmen und anzukreuzen.

Im Vordruck 109 ist unter Abschnitt 1, „Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke/Formblätter“ aufzunehmen: „HVA B-StB Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ (Vordruck 145a) und anzukreuzen.

Außerdem ist den Vergabeunterlagen das Hinweisblatt (Bieterhinweise zu den Vordrucken 141a und 145a) beizufügen und in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A) aufzunehmen.

Die Vordrucke 141 und 145 sind vorrangig anzuwenden. Die Vordrucke 141a und 145a stehen als Alternative zur Verfügung, wenn kein



Seite 4 von 8

belastbarer Basiswert 1 ermittelt werden kann. Zur Ermittlung des Basiswertes 1 ist es ausdrücklich zulässig, auf kommerzielle Preisdatenbanken oder auf von Bauwirtschaftsverbänden bereitgestellte Preisübersichten zurückzugreifen.

5. Weitere Hinweise zum Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln

Soweit Verbundbaustoffe verarbeitet oder in den Textbausteinen des Standardleistungskatalogs in einer Position mehrere der benannten Stoffe zusammengefasst werden und der Aufwand zur Ermittlung der einzelnen Stoffanteile unverhältnismäßig ist, kann auf den Stoff mit dem höchsten Stoffanteil innerhalb des Verbundbaustoffs oder der Ordnungsziffer abgestellt werden. Unverhältnismäßig ist der Aufwand dann, wenn die Dauer der Vergabevorbereitung nicht unerheblich verzögert würde.

Durch Rückgriff auf höhere (weniger detaillierte) Gliederungsebenen innerhalb der GP-Systematik des Statistischen Bundesamtes kann es vermieden werden, für verschiedene Stoffanteile einer Stoffgruppe innerhalb einer Ordnungsziffer die jeweiligen Anteile „herausziehen“ zu müssen. Dadurch wird die Abrechnung der Mehr-/Minderaufwendungen etwas ungenauer, aber für beide Seiten deutlich weniger aufwändig.

Sehen die Standardleistungen des StLK andere Mengeneinheiten als die beim Statistischen Bundesamt erhobenen Daten vor, ist eine Umrechnung des Basiswertes 1, ggf. unter Hinzuziehung von Umrechnungstabellen, erforderlich. Alternativ kommt auch die Angabe der Umrechnungsfaktoren in Spalte 5 des Vordrucks 145 bzw. 145a in Betracht.

III. Laufende Vergabeverfahren

Die Absenkung der Aufgreifschwelle für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln gilt auch für bereits laufende Vergabeverfahren und kann dazu führen, dass in weiteren Vergabeverfahren eine Klausel vorzusehen bzw. die bereits vorgesehene um zusätzliche Stoffe zu erweitern ist. Die nachträgliche Einbeziehung bzw. Erweiterung von Stoffpreisgleitklauseln muss jedoch nicht ausnahmslos erfolgen. Davon kann nach Abwägung der Vor- und Nachteile im Einzelfall abgesehen werden. Eine nachträgliche Einbeziehung wird beispielsweise nicht geboten sein, wenn kein Bieter ihr Fehlen rügt.

Soweit Bauverwaltungen seit dem 25. März 2022 bereits in diesem Sinne vorgegangen sind, genehmige ich das ausdrücklich.



Seite 5 von 8

IV. Bestehende Verträge

Als bestehende Verträge gelten alle Verträge, die bis zu 14 Kalendertage nach Kriegsausbruch, d. h. vor dem 11. März 2022 ohne Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel submittiert wurden.

1. Verlängerung von Vertragslaufzeiten, § 6 VOB/B

An den Nachweis der momentanen Nichtverfügbarkeit von Materialien sind keine überspannten Anforderungen zu stellen. Sofern der Mangel nicht verwaltungsseitig bekannt ist, kann der Nachweis beispielsweise durch Vorlage von Absageschreiben von drei Baustofflieferanten geführt werden.

2. Vertragsänderung Grundsatz

Ab welcher Preissteigerung dem Unternehmen ein Anspruch auf Preisanpassung nach § 313 BGB zusteht bzw. eine Veränderung von Verträgen nach § 58 BHO geboten erscheint, bleibt eine im Einzelfall zu treffende Entscheidung. Angesichts des Ausnahmecharakters der genannten Vorschriften und der insbesondere zu § 313 BGB ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung kann eine pauschale Größe von hier nicht genannt werden.

3. Berücksichtigung von Selbstbehalten

Entscheidet sich die Bauverwaltung nach § 313 BGB/§ 58 BHO für eine Preisanpassung ohne Stoffpreisgleitklausel, bei der die Kostensteigerung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geteilt wird (vgl. Rundschreiben vom 25. März 2022, Ziffer IV.2) ist ein (zusätzlicher) Selbstbehalt nicht zu berücksichtigen. Ein Selbstbehalt ist bereits durch die Beteiligung des Auftragnehmers an der Preissteigerung berücksichtigt.

Beispiel: Im konkreten Einzelfall erscheint nach Auffassung der Bauverwaltung eine Stoffkostensteigerung von über 15 Prozent als dem Unternehmen nicht zumutbar; mangels anderer Anhaltspunkte soll die Kostensteigerung zwischen Auftraggeber und Unternehmen geteilt werden. Der im Februar 2022 kalkulierte Stoffpreis des Unternehmens ist 100 Euro, der tatsächliche Preis 200 Euro. Aufgrund der vereinbarten Menge übersteigen die Mehrkosten damit die nicht zumutbare Erhöhung deutlich. Der den Angebotspreis übersteigende Differenzbetrag von 100 Euro wird geteilt, der Auftragnehmer erhält also für das Material $100 + 50 = 150$ Euro/Einheit für die nach dem 24. Februar 2022 (Kriegsbeginn) ausgeführten Leistungen. Ein weiterer Abzug in Form eines Selbstbehaltes



Seite 6 von 8

erfolgt nicht, durch die hälftige Beteiligung des Auftragnehmers an der Preissteigerung ist bereits ein Selbstbehalt verwirklicht.

4. Nachträglich vereinbarte Stoffpreisgleitklauseln

4.1 Verhältnis zu § 313 BGB/§ 58 BHO

Die nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel ist eine Möglichkeit, um die Unzumutbarkeit im Sinne von § 313 BGB/§ 58 BHO zu beseitigen. Sie steht nicht neben den genannten Vorschriften. Bei einer nachträglichen Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel scheiden weitere Preisanpassungen nach § 313 BGB/§ 58 BHO aus.

4.2 Selbstbehalt

Abweichend von Ziffer IV.5 des Bezugserlasses vom 25. März 2022 ist künftig auch bei Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel in bestehenden Verträgen der Selbstbehalt in Höhe von zehn Prozent zu vereinbaren.

4.3 Vor Kriegsbeginn geschlossenen Verträge

Soweit eine Stoffpreisgleitklausel in einen schon länger bestehenden Vertrag einbezogen wird, ist darauf zu achten, dass nur solche Preissteigerungen der Gleitung unterworfen werden dürfen, die nach Kriegsausbruch am 24. Februar 2022 eingetreten sind. Das bedeutet, dass ggf. ein „Zwischenbasiswert“ für den Zeitpunkt Februar 2022 ermittelt werden muss und die Berechnung der Mehr-/Minderaufwendungen durch Multiplikation der Differenz aus Basiswert 3 und dem neu gebildeten (Zwischen-)Basiswert, multipliziert mit der abzurechnenden Menge erfolgt.

4.4 Betriebsstoffe

Wenn in maschinenintensiven Gewerken nachträglich Stoffpreisgleitklauseln für Betriebsstoffe vereinbart werden sollen, ist eine Ordnungsziffer festzulegen und die Menge des ab Kriegsbeginn noch erforderlichen Betriebsstoffes zu ermitteln. Die Ordnungsziffer dient dabei lediglich dazu, die der Gleitung unterworfenen Stoffmenge für die Abrechnung zu erfassen. Die Vergütung des Betriebsstoffes selbst erfolgt weiterhin über die ursprüngliche Position bzw. Ordnungsziffer. Über die im Nachtrag festgelegte Ordnungsziffer wird die tatsächlich verbrauchte Menge erfasst und diese der Gleitung unterworfen. Im Nachtrag wird damit allein der Zu- oder Abschlag für den Betriebsstoff ermittelt und abgerechnet. Als Basiswert 2 ist der Preis für den Betriebsstoff am 24. Februar



Seite 7 von 8

2022 festzulegen. Lässt sich dieser Preis nicht ermitteln, kann stattdessen der aktuelle Preis „rückindiziert“, also durch Multiplikation mit dem Index von Februar geteilt durch den aktuellen Index ermittelt werden. Auch bei Stoffpreisgleitklauseln für Betriebsstoffe erfolgt die Abrechnung über die Indizes des Statistischen Bundesamtes. Vom Unternehmer ist der Nachweis zu verlangen, dass die erhöhten Betriebsstoffkosten angefallen sind und kein Rückgriff auf in eigenen Treibstofflagern enthaltene Vorräte möglich ist.

4.5 Laufzeit

Es wird klargestellt, dass die unter dem jetzigen Rundschreiben nachträglich vereinbarten Stoffpreisgleitklauseln bis zum jeweiligen Vertragsende weitergelten sollen. Das gilt auch dann, wenn die zugrundeliegenden Rundschreiben währenddessen ihre Gültigkeit verlieren. Nach Außerkrafttreten des Rundschreibens ist es nicht mehr zulässig, in geschlossenen Verträgen nachträglich eine Stoffpreisgleitklausel zu vereinbaren. Eine Geltung der nachträglichen Stoffpreisgleitklausel nur bis zum Auslaufen der Sonderregelungen würde das Vertragsverhältnisse in mehrere Abschnitte unterteilen und auf beiden Seiten zu erheblichem Abrechnungsmehraufwand führen.

4.6 Rahmenvereinbarungen

Auch in bestehenden Rahmenvereinbarungen für den Bauunterhalt kann die Unzumutbarkeit im Sinne des § 313 BGB/§ 58 BHO durch Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln für die noch ausstehenden Einzelaufträge beseitigt werden. Der Stoffkostenanteil ist aus dem Angebot zu ermitteln und auf den Monat Februar 2022 zu indizieren (Basiswert 2). Die Bagatellregelung (Vordruck 141 Nummer 2.3 (zwei Prozent der Abrechnungssumme der im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel genannten Positionen)) wird auf den jeweiligen Einzelauftrag angewendet, der Selbstbehalt beträgt 10 Prozent.

Vorstehende Regelung ist entsprechend auch auf Liefer-Rahmenvereinbarungen für die im Erlass vom 25. März 2022 benannten Stoffe anwendbar. Für weitere Liefer-Rahmenvereinbarungen ist sie nicht anwendbar.

V. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben verändert das Rundschreiben vom 25. März 2022 mit sofortiger Wirkung. Die Geltung des so geänderten Rundschreibens wird bis 31. Dezember 2022 verlängert.



Seite 8 von 8

Mein Rundschreiben vom 23.06.2021 – StB 14/7134.35/055-3517213 – zu
Materialengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird
aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte

Anlagen:

Vordrucke 141a und 145a sowie die „Hinweise zu den Vordrucken 141a
und 145a“